

Gemeinde 72589 Westerheim

Alb-Donau-Kreis

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des gemeindlichen Schlachthauses (Schlachthausbenutzungs- und Gebührenordnung) vom 13.10.1992

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 15.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Es werden folgende Gebühren erhoben:

2.1 Schlachtraumbenutzungsgebühr

Je Tier (Schlachtakt)

Rind/Großvieh	40,00 €
Schwein	30,00 €
Kalb, Schaf, Ziege	13,00 €
Ferkel, Lamm	10,00 €

2.2 Arbeitsraumbenutzungsgebühr

Je Tier (Schlachtakt)

- ohne Wurstherstellung	20,00 €
- mit Wurstherstellung	35,00 €

2.3 Kühlraumbenutzungsgebühr

Für jedes Tier für jede angefangene 24 Stunden	8,00 €
--	--------

§ 2

§ 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Kühlraumbenutzung am Tag der Schlachtung ist kostenfrei. Für eine weitergehende Kühlraumbenutzung ist die Gebühr nach Abs. 2 Ziff. 2.3 zu entrichten.

§ 3

§ 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Bei Benutzung des gemeindlichen Schlachthauses durch Auswärtige (§ 1 Abs. 1 Satz 2) wird zu den Gebühren nach Absatz 2 ein Zuschlag von 14,00 € für jedes Tier (Schlachtakt) erhoben.

§ 4

Die Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 24. Juli 2000 (Gesetzblatt S. 582), zuletzt geändert am 14. Oktober 2008 (GBl. S. 343, 354) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Westerheim geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Ausgefertigt:

Westerheim, den 16.12.2009

gez. Walz
Bürgermeister